

## Erster Teil.

# Kommentar zur Durchführungsverordnung.

### Vorbemerkung.

Das Aufwertungsgesetz enthält an zahlreichen Stellen Ermächtigungen für die Reichsregierung zum Erlasse von Ausführungsbestimmungen (s. die Aufzählung im Eingange der Durchführungsverordnung v. 29. Nov. 1925, ferner §§ 54, 59 Abs. 2). Auf Grund dieser Ermächtigung sind erlassen:

1. Verordnung v. 21. Juli 1925 über die Einrichtung und das Verfahren der Aufwertungsstellen (RGBl. I, 154, in meinem Buche: „Das gesamte Aufwertungsrecht“, S. 502);
2. Verordnung v. 10. Aug. 1925 über die Anmeldung, den Nachweis und den Ausschluß von Rechten aus aufgewerteten Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen (RGBl. I, 187, in meinem Buche S. XXV);
3. Verordnung v. 29. Aug. 1925 über die Aufforderung zur Anmeldung des Altbesizes von Industrieobligationen (RGBl. I, 384);
4. B.D. v. 29. Sept. 1925 über die Verlegung der zur Durchführung der Aufwertung von Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen bestimmten Termine (RGBl. I, 383);
5. B.D. v. 9. Okt. 1925 über die Eintragung der Aufwertungsbeträge von Hypotheken und anderen dinglichen Rechten (RGBl. I, 385);
6. B.D. v. 27. Nov. 1925 zur Änderung der B.D. über die Einrichtung und das Verfahren der Aufwertungsstellen (RGBl. I, 392);
7. Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz v. 29. Nov. 1925 (RGBl. I, 392);
8. B.D. v. 20. Jan. 1926 zur Durchführung der Aufwertung von Ansprüchen gegen öffentlich-rechtliche Grundkreditanstalten (RGBl. I, S. 96).

Die Durchführungsverordnung (DV.) ist nach Art. 135 Abs. 2 vom 10. Dez. 1925 ab an die Stelle der Verordnungen 1, 2, 4 bis 6 getreten, deren Inhalt sie in sich aufgenommen hat. Außer ihr gilt daher nur noch die Verordnung v. 29. Aug. 1925 (Nr. 3) und die B.D. v. 20. Jan. 1926 (abgedruckt unten Teil III). Bei der DV. ist vor den einzelnen Artikeln angegeben, an die Stelle welcher Bestimmungen der B.D. 1 bis 6 sie getreten sind.